

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 25.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am . .2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. **Die An-/Ab- und Ummeldung der Behälter ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die An-/Ab- und Ummeldung ist mindestens zwei Wochen vor Bedarf beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzumelden.**

Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht	96 kg
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht	440 kg

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l	Fassungsvermögen, max. Füllgewicht	40 kg
Abfallbehälter mit	80 l	Fassungsvermögen, max. Füllgewicht	40 kg
Abfallbehälter mit	110/120 l	Fassungsvermögen, max. Füllgewicht	48 kg
Abfallbehälter mit	240 l	Fassungsvermögen, max. Füllgewicht	96 kg
Abfallbehälter mit	770 l	Fassungsvermögen, max. Füllgewicht	308 kg

Abfallbehälter mit	1.100 l	Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 440 kg
Abfallsäcke	80 l	Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 15 kg , mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens - ALBA

Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

Die An-/Ab- und Ummeldung der Behälter ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die An-/Ab- und Ummeldung ist mindestens zwei Wochen vor Bedarf beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzumelden.

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
6. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Altpapier und Pappe nicht den zugelassenen Rücknahmesystemen überlässt;
7. entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier und Pappe zugelassenen Abfallbehältern überlässt;
8. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die schadstoffhaltigen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
9. entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;
10. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
11. entgegen § 15 Abs. 3, 4 und 6 den Sperrmüll **ohne rechtzeitige Anmeldung** und nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt, **außerhalb des vorgesehenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird** und entgegen § 15 Abs. 6 die Abfälle **nicht unverzüglich entfernt und einer geordneten Entsorgung zuführt.**
12. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 für Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt;
13. entgegen § 17 die Batterien nicht an den Annahmestellen überlässt;
14. entgegen § 18 Abs. 1, 3, 4 und 5 für Elektro- und Elektronikgeräteschrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt oder diese nicht zu den Annahmestellen bringt;

15. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
16. entgegen § 19 Abs. 2 Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
17. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält.
18. entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
- 19. entgegen § 24 Abs. 1 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich der Stadt anzeigt.**
20. entgegen § 22 Abs. 1 **die Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt** und entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere **so, dass sich der Deckel nicht schließen lässt und eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder** Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
21. entgegen § 24 Abs. 4 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
22. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
23. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus, . 2016

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus